

Motion der Grünen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnende Laura Gantenbein, vom 17. September 2019, betreffend «Mehrweggeschirr-Konzept»

Im Marktreglement soll der Rahmen für die Verwendung von Mehrweggeschirr und somit Reduktion von Abfall an Anlässen in der Stadt Solothurn geschaffen werden:

«Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr: Anlässe mit Gastrobetrieb werden nur unter Vorweisen eines Abfallkonzeptes und bei Verwendung von Mehrweg- oder Recycling-Geschirr bewilligt.»

Alternativ könnte auch unsere Polizeiordnung entsprechend ergänzt werden, wie in der Stadt Biel die Ortspolizeiordnung. Z.B. mit einem Paragrafen 16 wie oben formuliert unter Besondere Vorschriften A. Immissionen.

Bei den Quellen findet sich das Beispiel aus Biel, ausformuliert.

Begründung

Bei vielen in der Stadt Solothurn durchgeführten Festen resultieren grosse Mengen Abfall. Dadurch werden Entsorgungskosten generiert. Die Umwelt wird mit dem Wegwerfen wertvoller Rohstoffe (z.B. Kunststoff) belastet.

Mehrweggeschirr-Händler gibt es sogar in der Region – so könnte noch mehr CO₂ eingespart werden: Nicht nur mit der Reduktion von Plastik, sondern auch mit den Transportwegen.

Quellen:

<https://www.biel-bienne.ch/lawdata/SGR/pdf/500/552.1.pdf>

https://www.biel-bienne.ch/files/pdf10/DSS-OSI-POI_Flyer_Mehrweggeschirr-2018-06-13.pdf

Art. 8 – Grundsätze zur Bewilligungs- und Gebührenpflicht

Benützungen, die von ihrem Zweck oder ihrer Intensität her nicht mehr der Widmung des öffentlichen Raums entsprechen, wie private, kommerzielle, dem Erwerb dienende oder kulturelle Benützungen, sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gilt für den Verkauf von Ess- und Trinkwaren in der Regel die Pflicht zur Verwendung von Mehrweg- und Pfandgeschirr. In begründeten Fällen kann das zuständige städtische Organ Ausnahmen bewilligen, vorausgesetzt es werden geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls getroffen.

Übergangsfrist von 3 Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements.

Art. 9 – Erhebung von Gebühren

Die Stadt ist berechtigt, für die Benützung des öffentlichen Raumes sowie für die Bewilligungserteilung einmalige oder wiederkehrende Gebühren zu erheben.